

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1284 - 1290, DOK 143.265:451/017-LSG

Entziehung einer Dauerrente bei einer als Berufskrankheit anerkannten Hepatitis Non-A-Non-B wegen Änderung des Gesundheitszustandes bei einem Pflegehelfer (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X; § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO)

Entziehung einer Dauerrente bei einer als Berufskrankheit anerkannten Hepatitis Non-A-Non-B wegen Änderung des Gesundheitszustandes bei einem Pflegehelfer (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X; § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.8.1993 - L 6 U 212/92 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.8.1993 - L 6 U 212/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Auch wenn in der Vergangenheit eine unrichtige medizinische Bewertung der indessen richtig erhobenen – objektiven Befunde vorgenommen wurde, ist die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides über Verletztenrente für die Zukunft gerechtfertigt, wenn sich beim Vergleich der wirklichen – objektiven – (Leber) Befunde eine wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenentziehung ergibt. Wenn die Bewilligung einer Dauerleistung auf eine zu Unrecht für wesentlich erachtete Tatsache gestützt wird, ist der Wegfall dieser Tatsache als wesentliche Änderung anzusehen (vgl. BSG vom 7.2.1985 – 9a RVs 2/84 = SozR 1300 § 48 Nr. 13 und vom 9.9.1986 – 5b RJ 66/85 = SozR 1300 § 48 Nr. 27 = BSGE 60, 218 = HVBG-INFO 1987, S. 1560-1563).